

SOCIAL MEDIA

OPTIONEN BEI DER
LÖSCHUNG VON BEITRÄGEN
UND BEI ACCOUNTSPERREN

LÖFFEL ABRAR

Rechtsanwälte PartG mbB
Intellectual Property Lawyers



SOCIAL MEDIA:

UNBERECHTIGTE
LÖSCHUNG VON BEITRÄGEN
UND SPERREN VON
ACCOUNTS

Haben Nutzer von Social Media Plattformen einen Anspruch Entsperrung ihrer Accounts und auf Wiederherstellung gelöschter Beiträge? Wie kann ein solcher Anspruch außergerichtlich und gerichtlich durchgesetzt werden?

Wir geben in diesem Whitepaper einen **ÜBERBLICK UND PRAKTISCHE TIPPS** aufgrund unserer anwaltlichen Erfahrung bei der Vertretung von Unternehmern und Unternehmen gegen Plattformbetreiber wie Twitter und Facebook.

INHALT

3	Einleitung
3	Ausufernde Sperrpraxis der Plattformbetreiber
4	Der Vertrag mit dem Plattformbetreiber
5	Wann dürfen an sich zulässige Beiträge gelöscht werden?
5	Löschung satirischer Beiträge unzulässig
5	Einspruch, Abmahnung und was dann?
8	Wenn gar nichts mehr geht, hilft gerichtlicher Eilrechtsschutz
8	Ab wann müssen Twitter, Facebook und Co. die Sperre aufheben?
8	Fazit

EINLEITUNG

Täglich verbreiten Nutzer – anonym oder unter Verwendung ihres Klarnamens – Inhalte über sozialen Medien wie Twitter oder Facebook. Plattformbetreiber können verpflichtet sein, rechtswidrige Beiträge zu entfernen. Plattformbetreiber können für Rechtsverletzungen nach allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen auch selbst verantwortlich sein (sogenannte Störerhaftung). Hinzu kommen Pflichten von Plattformen aufgrund des gerade reformierten Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (NetzDG) – für manche eine Pionierleistung der Regulierung der großen sozialen Netzwerke mit internationalem Vorbildcharakter (so etwa Cornils, NJW 2021, 2465), für andere aufgrund der oft rechtswidrigen Einschränkungen der Meinungsfreiheit, die mit Löschungen und Sperren einhergehen, „ein Gesetz für die Tonne“ (vgl. Diringer, Das NetzDG – „Ein Gesetz für die Tonne!“ in WELT „Recht behalten!“, 30. März 2021).

AUSUFERENDE
SPERRPRAXIS
DER PLATTFORM-
BETREIBER

Zweifelsohne kommt es viel zu häufig vor, dass Plattformbetreiber wie Twitter Accounts oder Beiträge sperren, ohne dass die betroffenen Nutzer rechtswidrige Beiträge veröffentlicht oder gegen Nutzungsbedingungen der Plattformbetreiber verstoßen haben. So war der Account eines Wissenschaftlers der Universität Köln 254 Tage gesperrt, weil sein Account von Twitter „versehentlich als Spam eingeordnet“ wurde, wie Twitter im Juni 2021 einräumte. Ein weiterer Grund für Sperren sind konzertierte Aktionen Dritter, die einen unerwünschten Beitrag melden. Bei einem solchen Vorgehen werden die Meldfunktion sowie der Algorithmus einer Plattform gezielt dazu ausgenutzt, um durch die massenhafte Meldung eines Beitrages gegenüber der Plattform zu suggerieren, es handele sich um einen rechtswidrigen Beitrag. Das führt dazu, dass Plattformen immer häufiger Beiträge sperren, die klar von der Meinungsfreiheit des Grundgesetzes gedeckt sind.

Die Praxis der Plattformbetreiber, solche Beiträge zu sperren, wird von deutschen Gerichten regelmäßig als unzulässig bewertet. Betroffene Nutzer können in solchen Fällen einen Anspruch gegen den Plattformbetreiber auf Wiederherstellung ihres gelöschten Beitrages und Aufhebung der Sperre ihres Nutzerkontos geltend machen – und zwar nach unserer Erfahrung meist mit Erfolg (vgl. OLG Nürnberg vom 6. April 2020 – 3 U 4566/19; OLG Dresden vom 7. April 2020 – 4 U 2805/19).

DER VERTRAG MIT DEM PLATTFORM- BETREIBER

Ausgangspunkt für den Anspruch des Nutzers auf Wiederherstellung eines Beitrages oder für die Aufhebung einer Accountsperre ist die vertragliche Beziehung zwischen den Parteien. Mit der Registrierung auf einer Plattform schließt der Nutzer mit dem Plattformbetreiber einen so genannten Plattformnutzungsvertrag (vgl. LG Nürnberg-Fürth vom 7. Juni 2019 – 11 O 3362/19; OLG Stuttgart vom 6. September 2018 – 4 W 63/18). Dieser Vertrag enthält Nutzungsbedingungen. Darin regelt der Plattformbetreiber, wie sich die einzelnen Nutzer auf seiner Plattform verhalten dürfen und welches Verhalten nicht geduldet wird.

Die Plattformbetreiber dürften durch Nutzungsbedingungen die Spielregeln für die Nutzung ihrer Plattformen aufstellen. Das Gesetz setzt jedoch Grenzen für die Ausgestaltung der Nutzungsbedingungen. Nutzungsbedingungen, welche die Löschung von Nutzerbeiträgen und die Kontensperrung regeln, sind zum Teil unwirksam.

Aufgrund dieses Plattformnutzungsvertrages ist ein Betreiber verpflichtet, seine Plattform den Nutzern für die Veröffentlichung von Inhalten zur Verfügung zu stellen (OLG Stuttgart vom 6. September 2018 – 4 W 63/18). Dem Nutzer wird regelmäßig erlaubt, eigene Beiträge zu verfassen und zu posten und Beiträge Dritter zu kommentieren oder zu bewerten (OLG München v. 17. September 2018 – 18 W 1383/18). Hält sich der Nutzer an die Vorgaben der Nutzungsbedingungen, hat er einen Anspruch auf Veröffentlichung seiner Beiträge.

Problematisch ist es, wenn die Nutzungsbedingungen den Ausschluss an sich zulässiger Meinungsäußerungen ermöglichen. Die Frage, ob dies rechtlich zulässig ist, wird von Juristen uneinheitlich beantwortet (vgl. Beurskens, NJW 2018, 3418).

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sind Netzbetreiber nicht gehindert, in ihren Nutzungsbedingungen ein Verbot von Inhalten vorzusehen, durch das auch nicht strafbare oder rechtsverletzende Meinungsäußerungen erfasst werden. Es muss aber gewährleistet sein, dass die Entfernung von Inhalten im Einzelfall unter Berücksichtigung der grundrechtlich geschützten Position des jeweiligen Nutzers erfolgt und sachlich gerechtfertigt ist.

WANN DÜRFEN AN SICH ZULÄSSIGE BEITRÄGE GELÖSCHT WERDEN?

LÖSCHUNG SATIRISCHER BEITRÄGE UNZULÄSSIG

Das Grundrecht auf Meinungsfreiheit des Nutzers nach Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 Grundgesetz entfaltet eine so genannte mittelbare Drittwirkung gegenüber Plattformbetreibern. Grundrechte haben als Teil der objektiven Wertordnung eine Ausstrahlungswirkung auf das Zivilrecht. Das bedeutet nicht, dass allein deswegen zulässige Meinungsäußerungen eines Nutzers überhaupt nicht gelöscht werden dürfen. Für die Frage, ob eine Sperre im Einzelfall zulässig ist, kommt es in der Praxis regelmäßig auf die Abwägung der sich gegenüberstehenden Interessen an, wobei auch die Grundrechte der Plattformbetreiber bei der Abwägung zu berücksichtigen sind. Der Bundesgerichtshof brachte es in seinem Urteil vom 29. Juli 2021, III ZR 179/20 wie folgt auf den Punkt:

Grundrechte zielen in zivilrechtlichen Streitigkeiten zwischen Privaten nicht auf eine möglichst konsequente Minimierung von freiheitsbeschränkenden Eingriffen, sondern sind als Grundsatzentscheidungen im Ausgleich gleichberechtigter Freiheit zu entfalten. Die Freiheit der einen ist mit der Freiheit der anderen in Einklang zu bringen.

In gerichtlichen Verfahren fällt die Interessenabwägung in Streitfällen nach unserer Erfahrung meist zugunsten der Nutzer aus. So sah zum Beispiel das Landgericht Berlin für die Löschung eines Tweets erstens keine Grundlage in den Nutzungsbedingungen von Twitter. Zweitens sei der Tweet von der Meinungsfreiheit gedeckt:

„Bei den Tweets handelt es sich vielmehr um von der Meinungsfreiheit der Antragstellerin umfasste Meinungsäußerungen zu den in Bezug genommenen Artikeln in der B.Z., die als parteiische Standpunkte zu Politik von den Richtlinien selbst ausdrücklich ausgenommen sind.“

Auch das Oberlandesgericht Nürnberg hat in einem offensichtlich satirischen Beitrag („*Aktueller Anlass: Dringende Wahlempfehlung für alle AfD-Wähler. Unbedingt den Stimmzettel unterschreiben. ;-)*“) keinen Verstoß gegen die Nutzungsbedingungen von Twitter gesehen. In diesen Fällen überwog das Interesse der Nutzer an der Aufhebung der Sperre die Interessen von Twitter. Es ist anzunehmen, dass Gerichte insbesondere in folgenden Konstellationen in ähnlicher Weise entscheiden:

- ▶ Sperre wegen erkennbar satirischer Aussagen, zum Beispiel im Zusammenhang mit politischen Wahlen;
- ▶ Sperren unverfänglicher Beiträge aufgrund einer bewussten Manipulation der Meldefunktion durch Dritte.

Leider missachten Plattformbetreiber vor oder nach Sperren häufig die Vorgaben der Rechtsprechung. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs gilt:

„Für einen interessengerechten Ausgleich der kollidierenden Grundrechtspositionen [...ist] erforderlich, dass sich [ein Plattformbetreiber in seinen] Geschäftsbedingungen dazu verpflichtet, den betreffenden Nutzer über die Entfernung eines Beitrags und eine beabsichtigte Sperrung seines Nutzerkontos umgehend zu informieren, ihm den Grund dafür mitzuteilen und eine Möglichkeit zur Gegenäußerung einzuräumen, an die sich eine Neubescheidung anschließt, mit der die Möglichkeit der Wiederzugänglichmachung des entfernten Beitrags einhergeht.“

Immer wieder kommt es vor, dass Nutzer von Twitter gesperrt werden, ohne dass ihnen ein Grund für die Sperre mitgeteilt wird. Das ist – ohne dass es hierzu einer Abwägung bedarf – rechtswidrig, so zum Beispiel das Landgericht Köln (Aktenzeichen 28 O 11/20).

Wer sich gegen die Sperrung eines Beitrages oder seines Accounts wehren will, kann zwar direkt beim Plattformbetreiber Einspruch einlegen. Die Erfahrung – zum Beispiel mit Twitter – zeigt leider, dass die Plattformbetreiber Sperren trotz eines berechtigten Einspruches nicht oder nicht umgehend aufheben. Dagegen hat eine anwaltliche Abmahnung des Plattformbetreibers verbunden mit der Aufforderung, eine unberechtigte Sperre innerhalb kurzer Frist wieder aufzuheben, nach unserer Erfahrung häufig Erfolg. Die Abmahnung dient der Vorbereitung eines einstweiligen Verfügungsverfahrens gegen den Plattformbetreiber, also der Einleitung eines gerichtlichen Eilverfahrens.

Schwierig wird es für die Inhaber anonymer Accounts, deren Account gesperrt wurde. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Artikel 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz) vermittelt zwar jedermann ein subjektives Recht auf Anonymität. Der liberale Verfassungsstaat überlässt es damit grundsätzlich seinen Bürgern, frei darüber zu entscheiden, wann sie anonym handeln oder kommunizieren wollen. Der Staat hat sogar Schutzpflichten, anonyme Kommunikation im Netz zu gewährleisten, um die grundrechtliche Freiheit der Nutzer zu garantieren (Kersten, JuS 2017, 193). Telemedien müssen die Nutzung anonym ermöglichen, § 13 Abs. 6 Telemediengesetz. Wer sich jedoch zum Beispiel gegen eine Sperre seines Accounts bei Twitter gerichtlich wehren will, muss seine Anonymität aufgeben, weil das Prozessrecht keine "John Doe"-Verfahren vorsieht, § 253 Abs. 2 Zivilprozessordnung. Bislang gibt es nur kreative Ideen von Juristen, wie Nutzer, die ihre Anonymität – zum Beispiel aus Sicherheitsgründen – nicht aufgeben können, prozessual zu ihrem Recht kommen könnten.

EINSPRUCH, ABMAHNUNG UND WAS DANN?

Eine gekonnte anwaltliche Abmahnung hilft oft innerhalb von wenigen Stunden gegen eine unberechtigte Sperre.



Coinaban
@Coinaban

...

After being suspended for one month w/ no reason given I finally got my account back. I waited a month for twitter to answer my appeal hoping to get my account reinstated. Didn't happen. Got myself a lawyer. Account reinstated within an hour. Thanks [@Loeffel_Abrar](#). Great work!

Praxistipp: Unsere Erfahrung zeigt, dass eine Abmahnung in englischer Sprache in der Regel der effizientere Weg ist, die Aufhebung einer Sperre zu erreichen und hierdurch ein gerichtliches Verfahren zu vermeiden.

WHITEPAPER

WENN GAR NICHTS MEHR GEHT, HILFT GERICHTLICHER EILRECHTS-SCHUTZ

AB WANN MÜSSEN TWITTER, FACEBOOK UND CO. DIE SPERRE AUFHEBEN?

Wenn der Plattformbetreiber auf eine Abmahnung nicht oder nicht wie gefordert reagiert, bleibt die Möglichkeit eines gerichtlichen Eilverfahrens oder einer Klage, um die Entsperrung eines Accounts zu erreichen. Ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung muss schnellstmöglich bei dem zuständigen Gericht in Deutschland eingereicht werden. Erlässt das Gericht die beantragte einstweilige Verfügung, muss der Plattformbetreiber diese befolgen, sobald ihm die Entscheidung ordnungsgemäß zugestellt wird. Auch in diesem Stadium scheuen manche Plattformbetreiber keine prozessualen Taschenspielertricks, um eine ordnungsgemäße Zustellung zu verhindern: Ist eine Zustellung am ausländischen Sitz des Plattformbetreibers erfolgt, wird zum Beispiel versucht, die Zustellung der gerichtlichen Entscheidung mit der Begründung zurückzuweisen, ein Beschluss in deutscher Sprache sei nicht ausreichend. Vielmehr müsse eine übersetzte Fassung des Beschlusses zugestellt werden. Dieser Taktik, Zustellungen von Dokumenten in deutscher Sprache abzulehnen, wird von deutschen Gerichten meist eine Absage erteilt.

Missachtet der Plattformbetreiber die gerichtliche Entscheidung, kann es teuer werden. So hatte sich zum Beispiel YouTube nach einer durch Urteil verkündeten einstweiligen Verfügung fast 4 Wochen Zeit gelassen, um ein Video freizuschalten. Das Oberlandesgericht Dresden verhängte gegen YouTube eine Strafe in Höhe von 100.000,00 EUR (Az. 4 W 396/21).

„Vor dem Hintergrund ist in der Zuwiderhandlung ein vorsätzlicher und - aufgrund der Zeitdauer – auch schwerer Verstoß seitens der Verfügungsbeklagten gegen die Unterlassungsverfügung zu sehen, der – auch unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Verfügungsbeklagten – die Verhängung eines deutlich höheren Ordnungsgeldes als vom Landgericht angenommen rechtfertigt.“

Fazit

Wurde ein Beitrag gelöscht oder das eigene Konto gesperrt, nutzt es nichts, den Kopf in den Sand zu stecken und zu warten, bis Twitter oder Facebook diese Sperre wieder aufheben. Nur wer sich proaktiv gegen eine zu Unrecht erfolgte Sperre seines Kontos zur Wehr setzt, wird die Wiederaufhebung dieser Sperre ernsthaft und zeitnah erreichen.

Gerade Unternehmer und Vereinigungen, die über Social Media ihre Kunden oder Follower erreichen wollen, sollten darauf hinwirken, eine unberechtigte Sperre aufheben zu lassen.

UNSERE LEISTUNGEN BEI UNBERECHTIGTEN SPERREN VON SOCIAL MEDIA ACCOUNTS

- ▶ Prüfung und Beratung, ob und wie gegen die Sperrung Ihres Accounts vorgegangen werden kann.
- ▶ Außergerichtliches Vorgehen gegen Plattformbetreiber
- ▶ Gerichtliche Durchsetzung Ihrer Ansprüche gegen den Plattformbetreiber

UNSERE KONTAKTDATEN

Löffel Abrar Rechtsanwälte PartG mbB
Schirmerstraße 80
40211 Düsseldorf
E. info@loeffel-abrar.com
www.loeffel-abrar.com

LÖFFEL ABRAR
Rechtsanwälte PartG mbB
Intellectual Property Lawyers

IMPRESSUM

Gestaltung:
Andrea Laoutoumai
kmmpw, Mönchengladbach

Foto: pixabay

© Löffel Abrar
Rechtsanwälte PartG mbB
Alle Rechte vorbehalten.